



Mühlauer Anzeiger

RIEDEL®
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

KW 34/2017

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlau



■ Satzung der Gemeinde Mühlau über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.03.2012 vom 03.08.2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2016 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 652), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 04. Oktober 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 20. November 2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau in seiner Sitzung am 02.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Mühlau über die Benutzung der Gemeindebibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.03.2012 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlau, den 03.08.2017


Petermann, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), i.G.F.: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.08.2017

TOP 6:

Beschluss-Nr. 052/2017

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, zum Bauvorhaben Erschließung Untere Hauptstraße 6 a –d und Chemnitzer Straße 7 in 09241 Mühlau den 1. Nachtrag der Firma Dietmar Mothes GmbH, Blankenburgstraße 114 aus 09114 Chemnitz vom 17.07.2017 mit einer Bruttosumme von 4.353,62 € zu bestätigen.

TOP 7:

Beschluss-Nr. 053/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlau beschließt einstimmig die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Mühlau vom 01.03.2012.

TOP 8:

Beschluss-Nr. 054/2017

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, die Planungsleistungen für den Einbau einer behindertengerechten Toilette im Erdgeschoss des Kulturellen Zentrums „Linde“ in Mühlau an das Ingenieurbüro Bau,

Fortsetzung auf Seite 2

☎ Hinweis der Gemeinde Mühlau ☎

Ab sofort ist das Sekretariat des Rathauses der Gemeinde Mühlau nur noch unter der Telefonnummer **03722 608960** zu erreichen.

Die Gemeinde Mühlau gratuliert allen Jubilaren
recht herzlich und wünscht weiterhin
viel Gesundheit und alles Gute.

Frau Johanne Wolff zum 85. Geburtstag

Bereitschaftsdienste

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ Ärzte

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ Zahnärzte

26./27.08. Herr Dr. Richter,
09306 Wechselburg, Markt 19
Tel.: 037384/337

02./03.09. Frau Dr. Mehmke,
09217 Burgstädt, Goethestr. 34
Tel.: 03724/855962

Sprechzeiten: sonnabends 8 – 11 Uhr / sonn- und feiertags 9 – 10 Uhr. Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter www.zahnaerzte-in-Sachsen.de abrufbar.

■ Apotheken

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 26.08.:
Elefanten-Apotheke, Burgstädt, Bahnhofstr. 5,
Telefon 03724 3007

Sonntag, 27.08.:
Moritz-Apotheke, Limbach-O., Moritzstr. 18,
Telefon 03722 83655

Montag, 28.08.:
Sonnen-Apotheke, Burgstädt, Friedrich-Marschner-Str. 49, Telefon 03724 15772

Dienstag, 29.08.:
Kronen-Apotheke, Limbach-O., Jägerstr. 9,
Telefon 03722 94036

Mittwoch, 30.08.:
Mozart-Apotheke, Penig, Waldstr. 18,
Telefon 037381 85297

Donnerstag, 31.08.:
Apo. im Ärztehaus, Limbach-O., L.-Richter-Str. 10, Telefon 03722 87776

Freitag, 01.09.:
Beethoven-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 23b, Telefon 03722 8904871 und Marien-Apotheke, Lunzenau, Am Ring 1, Telefon 037383 6208

Samstag, 02.09.:
Brücken-Apotheke, Penig, Brückenstr. 13,
Telefon 037381 5688

Sonntag, 03.09.:
Rosen-Apotheke, Limbach-O., Frohnbachstr. 26,
Telefon 03722 92072

Frau Gabriele Schlimper, August-Bebel-Str. 9 in Mühlau mit einer Bruttosumme in Höhe von 2.409,75 € zu vergeben.

TOP 11: Beschluss-Nr. 055/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bauleitplanung „Schulstraße“ nicht bis zur Genehmigung weiter zu führen, das Verfahren einzustellen und die Bauleitplanung aufzuheben.

TOP 14: Beschluss-Nr. 056/2017

Der Gemeinderat bestätigt einstimmig den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13 a BauGB) „Limbacher Straße 7-9“

- (1) Für die Flst. 519/5, 519/70, 519/71, 519/72 und 519/73 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan wird das Planungsziel angestrebt, Bauflächen für Wohnungsbau zu schaffen und die Bebauung in diesem Bereich der Limbacher Straße zu schließen.
- (2) Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- (3) Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB ist nicht vorgesehen, so dass bekannt zu machen ist, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
- (4) Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

TOP 15: Beschluss-Nr. 057/2017

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Beauftragung der Südsachsen Wasser GmbH, Theresenstraße 13 in 09111 Chemnitz mit der Erarbeitung des Indirekteinleiterkatasters (Datenerhebung und Auswertung) zum Preis von 2.284,80 € und die erforderliche Beprobung und Analyse zum Stückpreis von je 174,93 € (erforderlich geschätzte 15 Stück).

TOP 17.1: Beschluss-Nr. 058/2017

Der Gemeinderat bestätigt einstimmig die Annahme der aufgeführten Sachspende der Fa. Götz-Gebäudemanagement Ost GmbH CO. KG für den Kindergarten Mühlau in Höhe von 997,00 €.

TOP 17.2: Beschluss-Nr. 059/2017

Der Gemeinderat bestätigt einstimmig die Annahme der aufgeführten Sachspende der Fa. Jähnel Verlegeservice GmbH Mühlau in Höhe von 1.139,33€ für Verlegearbeiten in den Vereinsräumen im Landgasthof „Linde“.



Petermann
Bürgermeister

Hinweis

■ Achtung

Wichtiger Hinweis in Vorbereitung auf die Bundestagswahl am 24. September 2017

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Sonntag, dem **24. September 2017**, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis zum **3. September** an Sie verschickt.

Bitte beachten Sie folgende Neuerung:

Die Wahlbenachrichtigungen erfolgen in diesem Jahr **erstmalig in Form von Wahlbenachrichtigungsbriefen**.

Damit die Wahlbenachrichtigungen nicht versehentlich verloren gehen, empfehlen wir bei der Leerung die sorgsame Kontrolle des Briefkasteninhaltes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Burgstädt
Hauptamt

Bekanntmachung

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Mühlau

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

im
Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt
(Eingang Rathausinnenhof)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis**

Uhrzeit
12.00

 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt
(Eingang Rathausinnenhof)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

163 – Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post-AG
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Burgstädt, 24.08.2017

Die Gemeindebehörde

Lars Naumann Bürgermeister Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Mühlau

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Kirchennachrichten

■ Herzlich willkommen sonntags in Mühlau

27.08.2017 10.00 Uhr Abendmahls-gottesdienst
mit Kindergottesdienst



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchengemeinde

Impressum: Herausgeber:

Für den amtlichen Teil:

Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann; Tel.: 03722/608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Für den nicht amtlichen Teil:

Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. • **Anzeigen:** Riedel Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/ 876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Gesamtherstellung:

Riedel Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de

Grundschule

■ Schulanmeldung für die Einschulung 2018

Werte Eltern,

hiermit informieren wir Sie über den Ablauf zur Schulanmeldung Ihrer Kinder. Alle Burgstädter und Mühlauer Kinder, die bis zum 30.06.2018 das 6. Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern bei einer Grundschule des gemeinsamen Schulbezirkes für die Goethegrundschule, die Grundschule Mohsdorf und die Heinrich-Heine-Grundschule in Mühlau anzumelden. Der gemeinsame Schulbezirk beschreibt das Einzugsgebiet der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Mühlau. Innerhalb dieses gemeinsamen Schulbezirks besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Alle Tauraer und Köthensdorfer Kinder sind im Schulbezirk der Johann-Esche-Grundschule Taura OT Köthensdorf anzumelden. Dieser Schulbezirk beschreibt das Einzugsgebiet der Gemeinde Taura sowie deren Ortsteile. Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter. Berücksichtigt werden dabei die Aufnahmekapazität der Grundschulen, die Beschulung von Geschwisterkindern und die Schulweglängen und -sicherheit. Zurückgestellte Kinder vom Vorjahr müssen erneut angemeldet werden.

Folgende Zügigkeiten sind festgelegt:

Goethegrundschule	2- zügig
Grundschule Mohsdorf	1- zügig
Johann-Esche-Grundschule	1- zügig
Heinrich-Heine-Grundschule	1- zügig

Kinder, die das sechste Lebensjahr bis 30.09.2018 vollenden, können ebenfalls angemeldet werden, gelten dann als schulpflichtig. Sollte Ihr Kind durch Krankheiten, psychische oder soziale Konflikte nicht in der Lage sein, die Grundschule zu besuchen, haben Sie dennoch die Pflicht, die Anmeldeformalitäten zu erledigen. Ob Ihre Bedenken zu Recht bestehen, wird durch den Schulleiter, den Beratungslehrer und den Amtsarzt geprüft.

Folgende Termine der Anmeldung für das Schuljahr 2018/2019 wurden festgelegt:

am Dienstag, den 05.09.2017 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am

Donnerstag, den 07.09.2017 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- in der Goethegrundschule,
- der Grundschule Mohsdorf
- der Johann-Esche-Grundschule und
- in der Heinrich-Heine-Grundschule Mühlau

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Des Weiteren werden folgende Daten erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Religionszugehörigkeit

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir darum diese Hinweise unbedingt zu beachten.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an

die Goethe-Grundschule,	Tel.: 03724 / 2390
die Grundschule in Mohsdorf,	Tel.: 03724 / 3192
die Johann-Esche-Grundschule in Köthensdorf,	Tel.: 03724 / 3229
die Heinrich-Heine-Grundschule in Mühlau,	Tel.: 03722 / 95312
bzw. das Ordnungsamt,	Tel.: 03724 / 63173

Cornelia Müller
Leiterin des Ordnungsamtes

information

Ihre Fahrbibliothek kommt

am 31. August 2017
in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr

www.fahrbibliothek.bbopac.de

Telefon: 037207/99320



Vereine

■ Der Seniorenclub informiert

Yoga
Frauengymn.
Thermalbad

dienstags, 14 Uhr in der Linde
dienstags, 14 Uhr in der Turnhalle
Mittwoch, 30.08.2017, Abfahrt 8 Uhr
Fahrt nach Schlema zum Baden oder in die Salzgrotte
anschl. wieder gemeinsames Mittag
An-/Abmeldung bei M. Schütte, Tel. 91541.
Wer noch Interesse an der Tagesfahrt am 27.09.2017
zum Herbstfest auf dem Schwartenberg hat, meldet
sich bei B. Küttner oder H. Dämmrich!

Der Vorstand des Seniorenclub Mühlau e. V.

■ Der Mühlauer Fußballverein informiert

Fußball-Nachwuchs startet ins Spieljahr 2017/2018



Da die Männer-Teams am vergangenen Wochenende pausierten, richtete sich das Augenmerk der Mühlauer Fußballfreunde ganz auf die Nachwuchs-Teams, die ins neue Spieljahr starteten. Hier ist der Mühlauer FV in den Altersklassen U 19 (früher A-Junioren) in einer Spielgemeinschaft mit dem BSV Langenleuba-Oberhain vertreten. Dieses Team startet in der neu gegründeten Spielunion der Kreisfachverbände Chemnitz und Mittelsachsen. Man wird also vornehmlich auf Mannschaften aus der Stadt Chemnitz und der näheren Umgebung treffen und sich die langen Wege bis ins Erzgebirge sparen. Und man wird eine andere Art des Fußballspiels als in Mittelsachsen kennen lernen. In der Altersklasse U 9 (früher F-Junioren) tritt der MFV als eigenständiges Team an. In dieser Altersklasse steht die Freude am Fußballspielen im Mittelpunkt. Das Ergebnis ist zweitrangig und so wird wie im Vorjahr jedes Spiel egal vom tatsächlichen Ergebnis mit 1:0 für den Sieger gewertet, bei Remis 1:1. In dieser Altersklasse wird auf einem verkürzten Feld gespielt und es gibt auch keinen Schiedsrichter. Die Spieler regeln das selbst, was in dieser Altersklasse noch funktioniert, wie die Erfahrungen aus dem letzten Jahr zeigen. Zusätzlich starten einige Spieler der Altersklasse U 13 (früher D-Junioren) als Gastspieler beim TV Vater Jahn Burgstädt.

U 19 (A-Junioren), Spielunion Chemnitz / Mittelsachsen, Staffel 1, 1. Spieltag | SG Mühlau / Oberhain – SG Neukirchen / Jahnsdorf | 1:2 (0:1)
Unser neu formiertes Team verlor sein erstes Pflichtspiel unglücklich. Über weite Strecken bestimmten die Gastgeber das Geschehen, leider wurden die herausgespielten Möglichkeiten nicht genutzt. Die bereits eingespielten Gäste nutzten die wenigen Abstimmungsprobleme im Abwehrbereich eiskalt aus und brachten sich mit 0:2 in Führung. Mühlau Kevin Fischer gelang per Foulschuss noch der Anschlusstreffer. Der Ausgleich wäre am Ende sicherlich auch verdient gewesen, leider kam es trotz allen Aufbaus in der Schlussphase nicht mehr dazu. Auf alle Fälle war das aber schon eine deutliche Leistungssteigerung im Vergleich zu den Vorbereitungs Spielen. **Mühlau/Oberhain:** Rosenkranz; Harzendorf, Scheibe, Naumann, Büttner, Fischer, Petermann, Stein, Safi, Wiehle, Wermann (59. Aßmann); **verantw. ÜL:** Ulli Gränz; **Torfolge:** 0:1, 0:2 (10., 52.) 1:2 Fischer (57. FE), **Zuschauer:** 30, **Schiedsrichter:** Kubill (Herrenhaide)

**U 19 (F-Junioren), Fairplayliga, Staffel 1, Herbstrunde,
1. Spieltag | Mühlauer FV – SG Göritzthain / Lunzenau | 0:1 (0:0)**

Mit sehr viel Elan und Mut gingen unsere jüngsten Fußballer ihr erstes Pflichtspiel der neuen Saison an. Das zahlte sich in der Anfangsphase auch aus und man kam zu ersten Tormöglichkeiten. Die Gäste zeigten dann aber, dass sie auch ihr Handwerk verstehen und so geriet unser neuformiertes Team in Rückstand. Es spricht für die Mühlauer, dass sie nicht aufgeben und letztendlich auch mit Treffern, erzielt von Herrmann und Lommatzsch, belohnt wurden. Zu einem Punktgewinn reichte es diesmal gegen einen starken Gegner noch nicht. Vielleicht klappt es am kommenden Wochenende beim Auswärtsspiel in Auerswalde. **Mühlau:** Berthold; Beckert, Heimer, Herrmann, Lommatzsch, Hother, Wagner; **verantw. ÜL.:** Nicole Müller, Georg Klapper, **Tor:** 0:1 Berger (22.), **Zuschauer:** 40 (Spielwertung siehe Vortext)



**Testspiel 1. Männermannschaft
Mühlauer FV - SG Callenberg | 6:0 (3:0)**

Zu einem überraschend klaren Sieg kam unsere 1. Männermannschaft im Test gegen den Vertreter der Kreisklasse Zwickau. Obwohl die Gäste optisch etwas mehr Ballbesitz hatten, war das Mühlauer Spiel geradliniger und effektiver. So kam man schnell zum Abschluss und zeigte dabei auch die Kaltschnäuzigkeit vor dem gegnerischen Tor, die man in den letzten Monaten so sehr vermisste. Ein gelungener Test in der Punktspielpause. **Mühlau:** Zeichardt; Herbst, Mann, Hoppe, J. Jost (46. J. Klapper), Herfurth (46. Greif), Köhler (46. Morady, Eisentraut, Weidemann (41. Zahn), F. Klapper, Naumann (46. M. Jost), **verantw. ÜL.:** Ingo Freitag, Andreas Herbst; **Torfolge:** 1:0 Köhler (6.), 2:0 Herfurth (12.), 3:0 Hoppe (41.), 4:0 Morady (50.), 5:0, 6:0 Zahn (63., 86.)

(Text nach Zuarbeit von Philipp Zahn, Ulli Gränz und Nicole Müller sowie dfbnet, Foto Nicole Müller)

Informationen

■ Dorftrödel

Am 17. September findet der erste Dorftrödelmarkt von 10.00 bis 17.00 Uhr in der "Linde" statt. Wer bei sich zu Hause noch Dinge gefunden hat, die wohl selbst nicht mehr gebraucht werden, aber zum Wegwerfen noch zu schade sind: ab damit zum Trödel. Für schwere Teile werden vor der Linde Biertische bereit gestellt. Transportable Dinge können im Saal angeboten werden. Für einen laufenden Meter Tisch bitten wir um 2,00 Euro. Die Tische im Saal sind 0,80 m breit. Dieser Unkostenbeitrag soll in Summe der Ausstattung unseres Kindergartens zu fließen. Ab 09.00 Uhr stehen die Tische bereit zum Aufbau. Wir bitten ab sofort um Anmeldung: Telefon 03722 91600 (Bitte Nachricht hinterlassen: Name, Platzbedarf, Tel.-Nr.) oder per Mail an kultur.linde@gmx.de. Die Besucher des Dorftrödels bitten wir an Stelle eines Eintrittsgeldes um eine Spende, die für die kulturellen Projekte im Ort (Parkett Linde, Dorfanger, Pyramide) verwendet werden.